

# RS OGH 2003/10/21 4Ob201/03t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

## Norm

PatG 1970 §147 Abs2 nF

## Rechtssatz

Nach § 147 Abs 2 Satz 2 PatG nF hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, ob die Aufhebung der einstweiligen Verfügung bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Zweck dieser Bestimmung ist, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Patentinhabers, nicht durch Patenteingriffe geschädigt zu werden, und denen seines Gegners, nicht dauernde Schäden durch Unterbindung seiner Geschäftstätigkeit zu erleiden, zu schaffen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 201/03t

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 4 Ob 201/03t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118399

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)